

bedeckungsplan aufzustellen. Die Sauenbedeckungen sind den viehhaltspflichtigen Betrieben mit dem Viehhaltebescheid bekanntzugeben.

§ 8

(1) Den viehhaltspflichtigen Betrieben steht innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des Viehhaltebescheides das Recht des Einspruchs beim Rat der Gemeinde zu. Bei Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, und nach diesem der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft.

(2) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Einspruchs zuzustellen.

§ 9

Die Räte der Gemeinden haben über die Aufteilung des Planes der Viehbestände, untergliedert nach Eigentumsformen und Betriebsgrößengruppen, nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Vordrucke bis zum 7. Februar 1953 an die Räte der Kreise zu berichten.

Die Räte der Kreise übergeben die Kreiszusammenstellung bis zum 14. Februar 1953 an die Räte der Bezirke, und diese berichten bis zum 23. Februar 1953 an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 10

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die planmäßige Kontrolle zur Erfüllung des Viehhalteplanes durchzuführen. Sie haben die jeweiligen Viehzählungsergebnisse sorg-

fältig zu analysieren und Maßnahmen zur Erfüllung des Planes festzulegen.

(2) Die Einhaltung des Sauenbedeckungsplanes in den einzelnen Betrieben ist durch den Bürgermeister mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Bis zum 3. eines jeden Monats ist festzustellen, wie der Sauenbedeckungsplan des Vormonats erfüllt wurde. Die viehhaltspflichtigen Betriebe, die den Sauenbedeckungsplan nicht erfüllt haben, sind verpflichtet, die fehlenden Bedeckungen innerhalb von drei Wochen nachzuholen. Diese Verpflichtung ist den Betrieben durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihre Tätigkeit auf die Erfüllung des Viehhalteplanes in den ablieferungspflichtigen Betrieben und insbesondere zur Erhöhung der Viehbestände in den Produktionsgenossenschaften zu richten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise haben die Handelstätigkeit und die Erfüllung der Handelspläne der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh fortlaufend zu kontrollieren.

§ 12

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 2. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Grotewohl

Schröder
Minister

Bekanntmachung des Tarifs für Arbeiten der MTS.

Vom 26. Januar 1953

Nachstehend wird der vom Ministerrat am 19. Dezember 1952 bestätigte Tarif für Arbeiten der MTS als Anlage 3 zur Anordnung vom 19. Dezember 1952 über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBL. S. 14) bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister